

**Satzung des  
Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

**Beschlussfassung am 13.11.2021**

**Eintragung Vereinsregister am 09.06.2022**





## Satzung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

### Inhaltsverzeichs

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit.....	3
§ 2 Zweck des Verbandes .....	3
§ 3 Zweckerreichung.....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Beiträge, Umlagen und sonstige Entgelte .....	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine.....	7
§ 9 Vergütung, Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit .....	8
§ 10 Gliederungen des NBV.....	8
§ 11 Finanzierung der NBV-Gliederungen .....	9
§ 12 Verbandsorgane .....	10
§ 13 Verbandstag.....	10
§ 14 Einberufung des Verbandstages.....	11
§ 15 Aufgaben des Verbandstages .....	12
§ 16 Präsidium.....	12
§ 17 erweitertes Präsidium .....	13
§ 18 Verbandsgericht .....	14
§ 19 Referate.....	14
§ 20 Kassenprüfung .....	15
§ 21 Datenschutz.....	15
§ 22 Auflösung, Fusion .....	16
§ 23 Schlussbestimmungen .....	16



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V. im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit**

- 1.1 Der Niedersächsische Badminton-Verband e.V. – im Folgenden NBV genannt – ist die Gemeinschaft der Vereine, die im Verbandsgebiet den Badminton sport oder vergleichbare Rückschlagspiele betreiben.
- 1.2 Der NBV ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) und im Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Ein Austritt aus diesen Verbänden kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
- 1.3 Der NBV hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover unter der Vereinsregisternummer 3618 geführt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Das amtliche Mitteilungsorgan ist die Homepage des NBV.
- 1.6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 2

### **Zweck des Verbandes**

- 1.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports – insbesondere des Badminton sports – nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung des Bundes (AO) im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, im Bereich der Leistungssportförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports unter Berücksichtigung der Integration und Inklusion. Des Weiteren wirkt der NBV im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und der Jugendarbeit mit.
- 2.2 Der NBV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- 2.3 Der NBV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Gewalt.
- 2.4 Der NBV tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 2.5 Der NBV fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.
- 2.6 Der NBV setzt sich für eine engagementfreundliche Organisationskultur ein und fördert das Ehrenamt.



### **§ 3 Zweckerreichung**

- 3.1 Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:
- a) die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Verbänden, Behörden und der Politik;
  - b) die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer Organisationsstruktur, die eine geordnete Durchführung aller im NBV integrierten Sportarten auf allen Ebenen und Disziplinen ermöglicht;
  - c) die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes;
  - d) die Ausbildung von Aktiven, Trainern, Schiedsrichtern und Ehrenamtlichen;
  - e) eine freie und objektive Öffentlichkeitsarbeit;
  - f) Überwachung der spezifischen Bestimmungen des Reglements;
  - g) Durchführung von Landesmeisterschaften und anderen Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen;
  - h) Förderung der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich;
  - i) Erstellung eines Schutzkonzeptes und Durchführung regelmäßiger Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von sexualisierter Gewalt im Sport. Das vorliegende Schutzkonzept wird ständig aktualisiert und auf der NBV-Homepage veröffentlicht.
  - j) Der NBV unterstützt alle Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug sowie jeder Form von Manipulation und Doping im Sport.
  - k) und weitere Aktivitäten, soweit sie dem Satzungszweck entsprechen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der NBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des NBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied im NBV können auf Antrag gemeinnützige und dem LSB angeschlossene Vereine sowie über den Landesbetriebssportverband Niedersachsen (LBSV) dem LSB angeschlossene Betriebssportgruppen werden.
- 5.2 Der Antrag kann in Schriftform oder per E-Mail mittels eines aktuellen Antragsformulars an die NBV-Geschäftsstelle gesandt werden. Dem Antrag sind die Aufnahmebestätigungen des LSB und des LBSV beizufügen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vorsitzenden der betroffenen Bezirkskonferenz.
- 5.3 Auf Beschluss des Verbandstages kann der NBV an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um den Badminton sport verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch Ausschluss aus dem NBV, dem LSB oder dem LBSV.
- 6.2 Ehrenmitgliedschaften erlöschen mit dem Tod des Ehrenmitgliedes.
- 6.3 Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres, der vom Vorstand nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins zu erklären ist.
- 6.4 Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins bzw. eines Ehrenmitglieds entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen und bei Mitgliedsvereinen nach Anhörung des Vorsitzenden der betroffenen Bezirkskonferenz. Der Beschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem Mitgliedsverein bzw. dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Mitgliedsverein bzw. das Ehrenmitglied Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. In diesem Fall nimmt sich der nächste Verbandstag des Vorgangs an. Die Entscheidung des Verbandstages in der Sache ist endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zur endgültigen Klärung. Der Mitgliedsverein bzw. das Ehrenmitglied können ausgeschlossen werden, wenn u.a.
  - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen sowie grob unsportliches Verhalten vorliegen;
  - b) eine Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Entgelten trotz zweimaliger Mahnung vorliegt;



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- c) eine nachhaltige Störung des Verbandslebens vorliegt;
- d) ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten vorliegt.

Näheres regelt die Rechtsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.

- 6.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des NBV auf bestehende Forderungen.

## § 7

### Beiträge, Umlagen und sonstige Entgelte

- 7.1 Der NBV hat folgende Beitragsstruktur:
- a) Jahresbeitrag je Verein;
  - b) Jahresbeitrag je Einzelmitglied;
  - c) Mannschaftsmeldegeld;
  - d) Mannschaftsnenngeld.
- 7.2 Das Mannschaftsmeldegeld sowie das Mannschaftsnenngeld zahlen Mitgliedsvereine, um am Punktspielbetrieb teilzunehmen, zusätzlich zum Jahresbeitrag je Verein und Einzelmitglied.
- 7.3 Der Verbandstag legt die Beiträge, Umlagen und sonstigen Entgelte fest. Diese werden in der Finanzordnung veröffentlicht, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.
- 7.4 Über von der Finanzordnung abweichende Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet in begründeten Ausnahmefällen das Präsidium.
- 7.5 Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen: die erste mit einer Frist von einem Monat, die zweite mit einer Frist von 14 Tagen. Die zweite Zahlungsaufforderung kann die Androhung des Verbandsausschlusses beinhalten. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigten Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen sowie die in der Finanzordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitgliedsverein in Rechnung gestellt.
- 7.6 In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium nach Anhörung des Vorsitzenden der betroffenen Bezirkskonferenz fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In solchen Fällen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.



## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Maßnahmen im NBV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen. Entsprechend der Bestimmungen über das Stimmrecht, haben die Mitglieder persönlich oder durch ihre Delegierten das Recht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen auf allen Ebenen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 8.2 Die Mitgliedsvereine üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf den Verbandstagen durch Delegierte aus, die auf den Jahreshauptversammlungen der Bezirkskonferenzen gewählt werden. Diese Jahreshauptversammlungen sind mindestens 6 Wochen rechtzeitig vor dem Verbandstag abzuhalten. Die Delegierten sind an die Beschlüsse der jeweiligen Jahreshauptversammlungen gebunden. Bei Abänderungs- oder Gegenanträgen entfällt die Beschlussbindung.
- 8.3 Anträge zum Verbandstag können von den Bezirkskonferenzen und den Organen des NBV (gemäß § 12.1 c) eingebracht werden. Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin bei der NBV-Geschäftsstelle einzureichen und den Mitgliedsvereinen, den Organen und den Delegierten unverzüglich bekannt zu machen.
- 8.4 Ein Mitgliedsverein, dessen Antrag in einem Kreis- oder Stadtfachverband, einem Regionsfachverband bzw. einer Bezirkskonferenz keine Mehrheit gefunden hat, kann diesen auf dem Verbandstag einbringen, wenn er ihn spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der NBV-Geschäftsstelle einreicht. Der Verbandstag darf den Antrag nur dann behandeln, wenn dieser mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird.
- 8.5 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des NBV, des DBV, des LSB und des LBSV sowie die Beschlüsse und sonstigen Regelungen der Organe und Gliederungen des NBV zu befolgen und die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen Entgelte termingemäß zu entrichten.
- 8.6 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie telefonische, postalische oder elektronische Erreichbarkeit sowie Bankverbindung, unverzüglich bei Neuanmeldung oder Änderung mitzuteilen.
- 8.7 Die Mitgliedsvereine beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Arbeit des NBV und der Verbandsentwicklung. Ferner unterstützen die Mitgliedsvereine das Präsidium bei der Umsetzung von Beschlüssen des Verbandstages.





## § 9

### **Vergütung, Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit**

- 9.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 9.2 Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage festlegen, dass Verbands- oder Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden können.
- 9.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben können die Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB dem erweiterten Präsidium vorschlagen, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren sind die Präsidiumsmitglieder nach § 26 BGB berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB.
- 9.4 Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das erweiterte Präsidium kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen nachgewiesen wird.
- 9.5 Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## § 10

### **Gliederungen des NBV**

- 10.1 Die Mitgliedsvereine des NBV müssen sich zu Kreis- bzw. Stadtfachverbänden innerhalb des für sie zuständigen Einzugsbereich nach den Vorschriften des für sie zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbundes oder kreisübergreifend zu Regionsfachverbänden zusammenschließen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Beachtung dieser Satzung alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Fachverbände zeigen ihre Gründung und Auflösung (ggf. mit Bestätigung des zuständigen Kreis- und Stadtsportbundes) dem Präsidium sowie der jeweiligen Bezirkskonferenz an. Mitgliedsvereine können sich jeweils nur einem Kreis- bzw. Stadtfachverband bzw. Regionsfachverband anschließen.





# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V. im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 10.2 Die vorgenannten Untergliederungen bilden Bezirkskonferenzen für die Bezirke.
- a) Braunschweig;
  - b) Hannover;
  - c) Lüneburg und
  - d) Weser-Ems
- 10.3 Die Bezirkskonferenzen wählen bzw. bestätigen
- a) einen Vorsitzenden;
  - b) einen Verantwortlichen für den Spielbetrieb O19;
  - c) einen Verantwortlichen für die Jugend (von der jeweiligen Jugendvollversammlung gewählt) sowie
  - d) bis zu 5 mögliche weitere Funktionsträger.
- 10.4 Aufgabe der Bezirkskonferenzen ist die Wahl der Delegierten zum Verbandstag (siehe Geschäftsordnung des NBV, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium, entscheidet mit dem Verweis auf die Geschäftsordnungen der Bezirkskonferenzen). Stehen nicht genügend Bewerber bei der Wahl der Delegierten zur Verfügung, können die Vorsitzenden der Bezirkskonferenzen weitere Delegierte bestellen. Die Kontaktdaten der Delegierten (insbesondere E-Mail und postalische Adressen) sind unverzüglich der Geschäftsstelle des NBV mitzuteilen. Die Organisation des Spielbetriebes regeln die Bezirkskonferenzen in ihren Geschäftsordnungen. Darüber hinaus entscheiden die Bezirkskonferenzen über eingegangene Anträge aus Kreis-, Stadt- und Regionsfachverbänden. Alle weiteren Zuständigkeiten regeln sie selbst.
- 10.5 Funktionshäufungen (Ämterhäufung) sind möglich.

## § 11

### Finanzierung der NBV-Gliederungen

- 11.1 Zur Erfüllung der Aufgaben erhalten die NBV-Gliederungen Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt des NBV.
- 11.2 Darüber hinaus erhalten die Bezirkskonferenzen zusätzliche Geldmittel zur Projektfinanzierung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Nicht genutzte Gelder fließen am Ende des Haushaltsjahres zurück in den NBV-Gesamthaushalt.
- 11.3 Die Kriterien sowie die Höhe der Mittelzuweisung und die Vorgaben zur zeitnahen Verwendung regelt die Finanzordnung, die Vorgaben des LSB Niedersachsen und die Abgabenordnung des Bundes.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 11.4 Die Untergliederungen haben durch Mitgliederbeschluss die Möglichkeit zeitlich begrenzt zusätzliche Beiträge zu einer Projektfinanzierung zu erheben. Der Beschluss ist dem Präsidium unverzüglich bekanntzugeben.

## § 12 Verbandsorgane

- 12.1 Die Organe des NBV sind:
- a) der Verbandstag;
  - b) das Präsidium;
  - c) das erweiterte Präsidium;
  - d) das Verbandsgericht;
  - e) die Referate.

## § 13 Verbandstag

- 13.1 Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der Bezirkskonferenzen, den Mitgliedern des Präsidiums, den Referatsleitern sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten zusammen. Das Präsidium ist berechtigt, Mitarbeiter des Verbandes sowie Gäste und Pressevertreter einzuladen.
- 13.2 Der Verbandstag findet alle zwei Jahre in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Der Versammlungsort sollte möglichst günstig im Verbandsgebiet liegen.
- 13.3 Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In zu begründenden Ausnahmefällen kann das erweiterte Präsidium entscheiden, den Verbandstag als digitale Veranstaltung (Online-Verbandstag) durchzuführen. Auch eine Durchführung als kombinierte Präsenz- und Onlineveranstaltung (hybrider Verbandstag) ist möglich. Die Registrierungsfrist legt das Präsidium anlassbezogen fest. Stimmberechtigte, die nicht an der Präsenzveranstaltung teilnehmen, haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder Onlineveranstaltung) kann das Präsidium eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (z.B. per E-Mail oder in Briefform) ermöglichen.
- 13.4 Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag mit Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Das Präsidium muss innerhalb von 6 Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn die Einberufung von 10 % der Mitgliedsvereine oder von 2 Bezirkskonferenzen unter Angabe desselben Antragsgrundes verlangt wird.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 13.5 Jede Bezirkskonferenz hat
- a) für je angefangene 10 Vereine eine Stimme (01.01.des Jahres) und
  - b) für je 500 angefangene Vereinsmitglieder in den Vereinen zur zugehörigen jeweiligen Bezirkskonferenz eine weitere Stimme (hierfür ist die jeweils aktuelle Bestandserhebung des LandesSportBund Niedersachsen e.V. für die Sportart Badminton maßgeblich).
- 13.6 Jeder Delegierte kann höchstens zwei Stimmen wahrnehmen. Die Präsidiumsmitglieder und die Referatsleiter haben mit Ausnahme von Wahlen je eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, die auch Referatsleiter sind, haben insgesamt nur eine Stimme.
- 13.7 Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlussfassungen, Abstimmungen oder Wahlen werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.
- 13.8 Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 14

### Einberufung des Verbandstages

- 14.1 Der Termin des Verbandstages wird mindestens 6 Monate vorher auf der Verbandshomepage angekündigt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden dritten Werktag. Die Einberufung gilt den Delegierten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Delegierten der Geschäftsstelle zugegangene E-Mail oder Postadresse gerichtet ist. Delegierte, die der Geschäftsstelle keine E-Mailadresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- 14.2 Im Falle einer Einberufung zu einem Online bzw. eines hybriden Verbandstages muss mit der Tagesordnung das Videokonferenztool und die Online-Voting-Plattform bekanntgegeben werden.



## **§ 15**

### **Aufgaben des Verbandstages**

15.1 Zu den Aufgaben des Verbandstages zählen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern nach § 26 BGB;
- b) Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend;
- c) Wahl und Abberufung von Referatsleitern;
- d) Wahl und Abberufung von Verbandsgerichtsmitgliedern;
- e) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums;
- h) Entgegennahme des Jahresabschlusses;
- i) Entgegennahme von Berichten der Referatsleiter;
- j) Entlastung des Präsidiums;
- k) Genehmigung des Haushaltsplans;
- l) Festlegung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Entgelten;
- m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- n) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen;
- o) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Verbandes.

## **§ 16**

### **Präsidium**

16.1 Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten Geschäftsführung;
- c) dem Vizepräsidenten Finanzen;
- d) dem Vizepräsidenten Sport;
- e) dem Vizepräsidenten Jugend.

16.2 Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Geschäftsführung, der Vizepräsident Finanzen, sowie der Vizepräsident Sport. Zwei der Vorgenannten vertreten den NBV, darunter der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Finanzen.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

## im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 16.3 Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 16.4 Präsidiumssitzungen finden grundsätzlich in Präsenztreffen statt. Präsidiumsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Präsidiumsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- 16.5 Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung und Abläufe der Präsidiumssitzung regelt die Geschäftsordnung Präsidium, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und vom erweiterten Präsidium verabschiedet wird.

### **§ 17**

#### **erweitertes Präsidium**

- 17.1 Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium nach § 16.1, den Referatsleitern und den Vertretern der Bezirkskonferenzen. Bei Bedarf können fachliche Berater eingeladen werden.
- 17.2 Das erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium bei seiner Arbeit und ist in den Jahren ohne Verbandstag insbesondere zuständig für:
- a) Besprechung des vorgelegten Haushaltsplans;
  - b) Genehmigung des Haushaltsplans;
  - c) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums;
  - d) Entlastung des Präsidiums;
  - e) Entgegennahme von Berichten der Referatsleiter;
  - f) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen;
  - g) Entscheidungen über Anträge.

Dieses tagt nach Bedarf, aber mindestens dreimal in der Spielsaison. Im Übrigen gelten §§ 16.4 und 16.5 auch für das erweiterte Präsidium.

- 17.3 Bei Abstimmungen im erweiterten Präsidium haben
- a) Die Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme;
  - b) Die Vertreter der Bezirkskonferenzen jeweils 4 Stimmen;
  - c) Die Referatsleiter jeweils eine Stimme.
- 17.4 Sofern Referate durch Mitglieder des Präsidiums geleitet werden, haben diese keine Stimme als Referatsleiter.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V. im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 17.5 Personalentscheidungen werden durch das Präsidium vorbereitet und durch das erweiterte Präsidium entschieden.
- 17.6 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes nach § 17.3 a und b kann sich das erweiterte Präsidium aus den eigenen Reihen selbst ergänzen oder ein geeignetes Mitglied durch die restlichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums mit der kommissarischen Wahrnehmung der vakanten Position bis zum nächsten Verbandstag beauftragt werden.
- 17.7 Auf Antrag der restlichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums können einzelne Mitglieder dieses Gremiums durch das Verbandsgericht bei grober Pflichtverletzung vorläufig von ihren Ämtern entbunden werden.

## **§ 18 Verbandsgericht**

- 18.1 Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Personen zusammen.
- 18.2 Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 18.3 Die Verhandlungen führen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, die durch den Vorsitzenden aus den vier Personen aus § 18.1 benannt werden. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt einer der gewählten Personen den Vorsitz.
- 18.4 Das Verbandsgericht nimmt die ihm durch die Rechtsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist bindend.

## **§ 19 Referate**

- 19.1 Zur Erfüllung der sportfachlichen Aufgaben des NBV werden Referate gebildet.
- 19.2 Die Referatsleiter werden vom Verbandstag gewählt und leiten das jeweilige Aufgabengebiet gesamtverantwortlich gegenüber dem Verbandstag und dem Präsidium. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Referatsleiter sind mit Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium vertreten.
- 19.3 Die Referatsleiter verwalten die zugewiesenen Finanzmittel unter dem Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eigenverantwortlich. Die Höhe der zugewiesenen Finanzmitteln wird durch den Vizepräsidenten Finanzen mit den einzelnen Referatsleitern im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans abgestimmt. Finanztransaktionen erfolgen ausschließlich nach Freigabe durch den Vizepräsidenten Finanzen durch die NBV-Geschäftsstelle.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 19.4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Referatsleiter Mitglieder für die ehrenamtliche Mitarbeit in das Referat berufen. Die Zahl der Berufenen kann durch den Referatsleiter bestimmt werden. Die Berufung, Zuweisung von Teilaufgaben und die Ausführungskontrolle erfolgen eigenverantwortlich durch den Referatsleiter. Das Präsidium ist über die Berufung in das Referat in Kenntnis zu setzen.

## § 20 Kassenprüfung

- 20.1 Der NBV hat bis zu vier Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag für zwei Jahre.
- 20.2 Mindestens zwei der Kassenprüfer führen die Kassenprüfung durch.
- 20.3 Die Kassenprüfung hat den Auftrag, ganzjährig die Geschäftsführung und die Tätigkeit des erweiterten Präsidiums zu überwachen. Auf Anforderung eines Verbandsorgans hat diese entsprechenden Berichte und Stellungnahmen zu fertigen. Sie hat nach Erstellung des Jahresabschlusses dem Verbandstag Rechenschaft über ihre Kontrolltätigkeit abzulegen und einen detaillierten schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten. Grundlage der Prüfungstätigkeit ist die Geschäftsordnung Kassenprüfung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und über die der Verbandstag entscheidet.
- 20.4 Die Kassenprüfer stellen per Antrag eine Empfehlung auf Entlastung des Präsidiums.
- 20.5 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf dem Verbandstag zu berichten. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören.
- 20.6 Eine Besorgnis zur Befangenheit der Kassenprüfer ist auszuschließen.

## § 21 Datenschutz

- 21.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBV wurden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitarbeitern des NBV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine im NBV verarbeitet.
- 21.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft;
  - das Recht auf Berichtigung;
  - das Recht auf Löschung;
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit;





# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V. im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- e) das Recht auf Widerspruch;
  - f) das Recht auf Beschwerde.
- 21.3 Den Organen des NBV, allen Mitarbeitern oder sonst für den NBV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem NBV hinaus.
- 21.4 Auf Anforderung des Präsidiums ist die Einhaltung von Vorschriften und der Rechtsordnung mit Wirkung für die Vergangenheit und/oder die Zukunft zu bestätigen.
- 21.5 Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.

## **§ 22 Auflösung, Fusion**

- 22.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 22.2 Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbandes die Vertretungsberechtigten nach § 6 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 22.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den LSB Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
- 22.4 Im Falle eine Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach der Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. an den aufnehmenden Verband, der es unmittelbar und ausschließlich.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

- 23.1 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 23.2 Außer den in der Satzung genannten Ordnungen kann sich der Verband weitere Ordnungen geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.
- 23.3 Alle gewählten und bestellten Amts- und Funktionsträger bleiben bis zu neuen Wahlen oder ihren neuen Bestellungen im Amt.
- 23.4 Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 13.11.2021 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wird auf der Homepage veröffentlicht.